

LOCKDOWN UMSATZERSATZ

(Handel und körpernahe Dienstleistungen)

Gemeinsam stärker!

#BDOcares

3. Dezember 2020

BDO


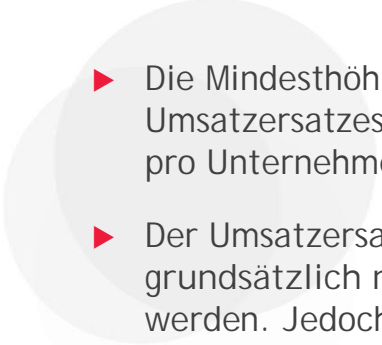


AGENDA

- _____ Eckpunkte zum Umsatzersatz
- _____ Begünstigte Unternehmen
- _____ Nicht begünstigte Unternehmen
- _____ Höhe und Berechnung
- _____ Beantragung
- _____ Bestätigungen und Verpflichtungen
- _____ Entscheidung über Anträge
- _____ Weitere Details

UMSATZERSATZ

Eckpunkte

-  Mit dem Lockdown-Umsatzersatz soll Unternehmen, die von der nunmehrigen behördlichen Schließung (COVID-19-SchuMaV und COVID-19-NotMV) direkt betroffen sind, eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.
 - ▶ Der Umsatzersatz stellt eine finanzielle Unterstützung für österreichische Unternehmen dar.
 - ▶ Jene Unternehmen, die von der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung (SchuMaV) direkt betroffen sind, können um einen Ersatz von bis zu 80% ihres Umsatzes ansuchen. Ausgenommen hiervon sind Land- und Forstwirte und Privatzimmervermieter. Für diese wird der Umsatzersatz vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgewickelt.
 - ▶ Unternehmen, die von der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (NotMV) im Zeitraum vom 17. November 2020 bis 6. Dezember 2020 direkt betroffen sind, haben nunmehr ebenfalls die Möglichkeit um einen Ersatz von bis zu 80% des Umsatzes anzusuchen.
 - ▶ Der Betrachtungszeitraum des Lockdown-Umsatzersatzes ist der Zeitraum, in dem das Unternehmen von den mit dem Lockdown verhängten Maßnahmen direkt betroffen ist. Das kann je nach Unternehmen entweder von November 2020 bis zum 6. Dezember 2020 sein oder vom 17. November 2020 bis zum 6. Dezember 2020.
 - ▶ Die Höhe des Umsatzersatzes ist gemäß Genehmigung der EU-Kommission mit EUR 800.000 pro Unternehmen gedeckelt. Andere Covid-19 Unterstützungsmaßnahmen müssen gegebenenfalls abgezogen werden.
- 
 - ▶ Die Mindesthöhe des Lockdown-Umsatzersatzes beträgt EUR 2.300 pro Unternehmen.
 - ▶ Der Umsatzersatz muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Jedoch ist vorgesehen, dass bei Verletzung der Auskunft- oder Sorgfaltspflichten der gewährte Umsatzersatz gänzlich oder teilweise zurückgefordert werden kann. Dies inkludiert auch die Verpflichtung zur Rückführung gemäß des EU-Beihilferechts.
 - ▶ Ziel ist es, über diese Unterstützungsmaßnahme Arbeitsplätze zu erhalten und den Fortbestand von Unternehmen zu sichern.

UMSATZERSATZ

Begünstigte Unternehmen

Ein Umsatzersatz darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich.
- ▶ Das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu einer Besteuerung der Einkünfte gem §§ 22, 23 EStG führt oder gemäß § 5 Z 6 KStG befreit ist.
- ▶ Das Unternehmen ist im Zeitraum der Gültigkeit der Covid-19-SchuMaV direkt von den mit der Covid-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen betroffen (ausgenommen die Betroffenheit durch § 12 Abs. 2 Z 6 Covid-19-SchuMaV) und auch in einer Branche tätig, die von den mit der Covid-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen direkt betroffen ist.
- ▶ Das Unternehmen ist ab dem Inkrafttreten der COVID-19-NotMV bis 6. Dezember 2020 direkt von den mit der COVID-19-NotMV verordneten Einschränkungen betroffen (ausgenommen die Betroffenheit durch § 5 Abs. 3 Z 6 Covid-19-NotMV) und auch in einer direkt von den mit der COVID-19-NotMV verordneten Einschränkungen betroffenen Branche tätig.

- ▶ Die Branchenabgrenzung ist im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen.
- ▶ Umsätze von Antragstellern, die anderen Branchen zuzuordnen sind, sind nicht begünstigt.

Die Covid-19-SchuMaV umfasst:

- § 4 (3) Seil- und Zahnradbahnen
- § 7 Gastgewerbe
- § 8 Beherbergungsbetriebe (auch Camping- und Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten)
- § 9 Sportstätten
- § 12 (2) Freizeiteinrichtungen (ausgenommen § 12 Abs. 2 Z 6 = Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution)
- § 13 Veranstaltungen (auch Gelegenheitsmärkte, Fahrten mit Reisebussen, Ausflugsschiffen)

Die Covid-19-NotMV umfasst:

- § 4 (3) Seil- und Zahnradbahnen
- § 5 (1) Z 1 u Z 2 Einzelhandel bzw. Dienstleistungsunternehmen, die körpernahe Dienstleistungen anbieten
- § 5 (1) Z 3 Freizeiteinrichtungen (ausgenommen § 5 (3) Z 6 = Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution)
- § 7 Gastgewerbe
- § 8 Beherbergungsbetriebe (auch Camping- und Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten)
- § 9 Sportstätten
- § 12 Veranstaltungen
- § 13 Sportveranstaltungen im Spitzensport

UMSATZERSATZ

Begünstigte Unternehmen

Finanzstrafen oder aggressiver Steuerplanung in der Vergangenheit können unter Umständen zum Ausschluss von der Beantragung führen. Ein Umsatzersatz darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Es darf in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO) vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.
- ▶ Das Unternehmen darf in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG (Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzzahlungen an niedrigbesteuerter verbundene Unternehmen) oder von den Bestimmungen des § 10a KStG (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein.
 - Ausnahme: Dies wurde bereits in der Steuererklärung offengelegt und der entsprechende Betrag hinzugerechnet, wobei dieser Betrag EUR 500.000 nicht übersteigen darf.
- ▶ Das Unternehmen darf keinen Sitz oder keine Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, wenn in diesem Staat in einem nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG erzielt werden.
- ▶ Über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein.
 - Ausnahme: Es handelt sich um eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße.

UMSATZERSATZ

Nicht begünstigte Unternehmen

 Ausgenommen von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes sind Unternehmen, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft:

- ▶ Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist; dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren (gem. § 166 ff IO) eröffnet wurde.
- ▶ Vereine, welche nicht im Sinne des UStG unternehmerisch tätig sind.
- ▶ Neu gegründete Unternehmen, welche vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt haben.
- ▶ Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum gegenüber einem oder mehreren Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen.
 - Folgende Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses sind laut FAQs unschädlich: Zeitablauf (befristete Dienstverhältnisse), einvernehmliche Auflösung, Kündigung durch den Dienstnehmer, Entlassung, vorzeitiger Austritt des Dienstnehmers, Auflösung während der Probezeit
- ▶ Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, die im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 BWG) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen.
 - ▶ Für Österreich sind dies insbesondere:
 - Kreditinstitute gem BWG,
 - Versicherungsunternehmen gem VAG,
 - Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem WAG,
 - Pensionskassen gem PKG
 - (Anm.: Diese Rechtsträger werden oftmals bereits aufgrund der Voraussetzung der Tätigkeit in einer der vorgesehenen Branchen nicht antragsberechtigt sein).

UMSATZERSATZ

Höhe und Berechnung des Umsatzersatzes – Berechnung Vorjahresumsatz

▶ Der Vorjahresumsatz ist anhand einer der folgenden Berechnungsmethoden zu ermitteln:

- a. Der in der Umsatzsteuervoranmeldung November 2019 angegebene Umsatz (bei quartalsweisen UVAs: UVA für das 4. Quartal dividiert durch drei).
- b. Die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegebenen Umsätze dividiert durch zwölf*.
- c. Die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten bzw. festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung angegebenen Umsatzerlöse dividiert durch zwölf*.
- d. Die Summe der in den Umsatzsteuervoranmeldungen von 2020 bekanntgegebenen Umsätze dividiert durch die Anzahl der Monate, die von den UVAs umfasst sind.

* Die Erklärungen sind zu berücksichtigen, sofern die Veranlagung bzw. Feststellung die Jahre 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft.

- ▶ Vorrangig wird von der Finanzverwaltung bei Vorliegen der entsprechenden Daten die Berechnung nach Punkt a vorgenommen.
- ▶ Wenn keine entsprechenden Daten vorliegen, wird auf die Berechnung nach Punkt b bzw. c zurückgegriffen. Dabei ist die Berechnungsmethode heranzuziehen, die bei der Ermittlung des vergleichbaren Vorjahresumsatz zu einem höheren Betrag führt (Gilt nur für die Frage, ob b oder c zur Anwendung kommt).
- ▶ Liegen für keine der zuvor genannten Berechnungsmethoden ausreichend Daten vor, ist die Berechnungsmethode gem. lit d heranzuziehen.
- ▶ Der so ermittelte Betrag ist durch dreißig zu dividieren und mit der Anzahl der Tage des Betrachtungszeitraumes zu multiplizieren.
- ▶ Für Antragsteller, die Umsätze im Sinne der §§ 23 oder 24 UStG (Sonderregelung für Reiseleistungen bzw. Differenzbesteuerung) erzielen oder die Teil einer Organschaft sind sowie für Antragsteller, bei denen es sich um Unternehmen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 4 COVID-19-SchuMaV beziehungsweise § 5 Abs. 3 Z 4 COVID-19-NotMV (Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos) handelt, ausschließlich die Berechnungsmethode c anzuwenden.
- ▶ Liegen keine Daten zur Ermittlung des Umsatzersatzes vor, ist der Umsatzersatz in der Mindesthöhe (= EUR 2.300) zu gewähren.

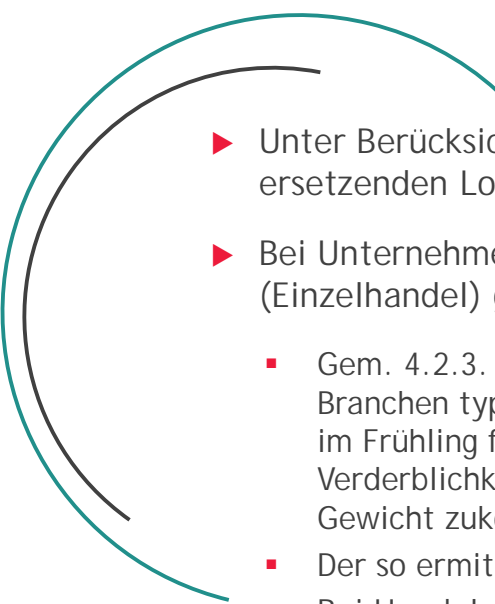
UMSATZERSATZ

Höhe und Berechnung des Umsatzersatzes - weitere Informationen

- ▶ Für Neugründer in 2019 ist der Umsatz oder Umsatzerlös immer nur durch die Anzahl der Monate ab Gründung zu dividieren. Der Monat, in dem die Neugründung erfolgt ist, ist dabei als erster Monat zu berücksichtigen.
- ▶ Erzielt ein Antragsteller sowohl begünstigte als auch nicht begünstigte Umsätze, so ist der Prozentsatz mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu schätzen, der auf die nicht begünstigten Umsätze entfällt.
- ▶ Der auf die begünstigten Umsätze entfallende Prozentsatz ist der Finanzverwaltung im Rahmen der Beantragung bekanntzugeben. Die angegebenen Prozentangaben werden von der Finanzverwaltung übernommen und der Anteil an nicht begünstigten Umsätzen vom vergleichbaren Vorjahresumsatz in Abzug gebracht.
- ▶ Es besteht eine Korrekturmöglichkeit, wenn es aufgrund mangelhafter, unvollständiger oder nicht aussagekräftiger Daten der Finanzverwaltung (beispielsweise einer falsch hinterlegten ÖNACE-Nr. oder nicht aussagekräftiger Daten aufgrund steuerlicher Sonderregime) zu Ergebnissen kommt, die erheblich von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen.
- ▶ Dabei ist mittels schriftlicher Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers bzw. Bilanzbuchhalters oder vergleichbarer Nachweise die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Höhe des zu gewährenden Lockdown-Umsatzersatzes nachzuweisen.
- ▶ Laut FAQs wirken sich die Zustellung von Waren bzw. ein Onlineverkauf nicht negativ auf die Höhe des Umsatzersatzes aus.
- ▶ Unternehmen, welche ihren Antrag auf Umsatzersatz bereits genehmigt bekommen haben, wird der zusätzliche Betrag für Dezember auf das von ihnen im Antrag angegebene Konto automatisch überwiesen.

UMSATZERSATZ

Höhe und Berechnung des Umsatzersatzes - Höhe des Ersatzes

- 
- ▶ Unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen, stellen 80% des vergleichbaren Vorjahresumsatzes den zu ersetzenden Lockdown-Umsatzersatz dar.
 - ▶ Bei Unternehmen, die von den Einschränkungen in § 5 Abs. 1 Z 1 COVID-19-NotMV betroffen sind (Einzelhandel) gelten die Prozentsätze gemäß Anhang 2 der Richtlinie, 20%, 40% oder 60%.
 - Gem. 4.2.3. der RL wird bei Einzelhändlern zur Ermittlung des anzuwendenden Prozentsatzes in einer nach Branchen typisierten Betrachtungsweise der branchentypische Rohertrag, ein nach vergleichbaren Maßnahmen im Frühling festgestellter Nachzieheffekt und der Effekt auf die Verkaufbarkeit der Ware (Saisonalität, Verderblichkeit) herangezogen, wobei dem Rohertrag bei der Bewertung der einzelnen Kriterien das doppelte Gewicht zukommt.
 - Der so ermittelte Prozentsatz kann entweder 20%, 40% oder 60% betragen. (siehe Anhang 2 der Richtlinie)
 - Bei Handel mit unterschiedlichen Waren ergibt sich der anzuwendende Prozentsatz nach dem Überwiegensprinzip.
 - ▶ Der Umsatzersatz beträgt mindestens EUR 2.300 und höchstens EUR 800.000 abzüglich eventuell erhaltener Förderungen gemäß Punkt 6.1.3 der Richtlinie.
 - ▶ Für Unternehmen, welche sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) befunden haben, kann ein Umsatzersatz nur in Entsprechung der De-minimis VO gewährt werden.
 - Höchstbetrag der Beihilfe beträgt dann EUR 200.000 bzw. für Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000; Ausnahme bei Klein- und Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO.

UMSATZERSATZ

Berechnungsbeispiel

▶ Friseursalon (körpernahe Dienstleister)

- ▶ Umsatz November 2019: EUR 9.000,-
- ▶ Anzahl der Betroffenen Lockdown-Tage: 20 (17.11.2020 bis 6.12.2020)
- ▶ Berechnung:

- $\text{EUR } 9.000/30 \cdot 20 = 6.000,00 \rightarrow 6.000,00 \cdot 80\% = 4.800,00$ Umsatzersatz

▶ Kosmetiksalon (inkl. Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen)

- ▶ Umsatz November 2019: EUR 40.000,-
- ▶ Anzahl der Betroffenen Lockdown-Tage: 20 (17.11.2020 bis 6.12.2020)
- ▶ Annahme: Aufteilung 50% Kosmetiksalon - 50% EH mit kosmetischen Erzeugnissen
- ▶ Gem. Anhang 2 der Richtlinie -> Umsatzersatz iHv 40% (für kosmetische Erzeugnisse)

G4775	EH - Körperpflegemittel	40%
-------	-------------------------	-----

▶ Berechnung:

- $\text{EUR } 40.000/30 \cdot 20 = 26.666,67 \rightarrow (26.666,67 \cdot 50\% \cdot 80\%) + (26.666,67 \cdot 50\% \cdot 40\%) = 16.000$ Umsatzersatz

↑
Anteil Kosmetiksalon

↑
Anteil EH mit kosmetischen Erzeugnissen

UMSATZERSATZ

Berechnungsbeispiel

- ▶ Einzelhandel (Handel mit Bekleidung)
- ▶ Umsatz November 2019: EUR 90.000,-
- ▶ Anzahl der Betroffenen Lockdown-Tage: 20 (17.11.2020 bis 6.12.2020)
- ▶ Gem. Anhang 2 der Richtlinie -> Umsatzersatz iHv 60%

G4771	EH - Bekleidung	60%
-------	-----------------	-----

- ▶ Berechnung:

EUR 90.000/30*20 = 60.000 -> 60.000 * 60%= 36.000 Umsatzersatz

UMSATZERSATZ

Beantragung

Die Stellung des Antrags auf Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes erfolgt ausschließlich gegenüber der COFAG. Als technische Schnittstelle fungiert FinanzOnline.

- ▶ Der Antrag kann durch das betroffene Unternehmen selbst eingebracht werden.
- ▶ Es ist auch möglich, dass der Antrag in Namen und auf Rechnung des Antragstellers durch einen ausreichend bevollmächtigten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht wird.
- ▶ Im Antrag sind sämtliche zu berücksichtigenden Covid-19-Zuwendungen gem Punkt 6.1.3 anzuführen und es ist zuzustimmen, dass die Berechnung des Umsatzausfalles auf Basis der zugrundeliegenden Richtlinie erfolgt.
- ▶ Die übermittelten Angaben werden durch die Finanzverwaltung bei Antragsstellung verplausibilisiert. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben, hat der Antragsteller weitere für die Antragsprüfung erforderliche Auskünfte auf Verlangen der COFAG oder des BMF diesen zu erteilen.
- ▶ Die Beantragung des Umsatzersatzes ist bis spätestens 15. Dezember 2020 möglich.
- ▶ Unternehmen, sind im Einklang mit der Richtlinie auch antragsberechtigt, wenn sie bereits vor dem Inkrafttreten der COVID-19-NotMV einen Antrag auf Gewährung eines Lockdown Umsatzersatzes gestellt haben.
- ▶ Der Antragsteller erhält über FinanzOnline eine Rückmeldung, ob der Antrag erfolgreich eingebracht wurde. Dies kann ebenfalls über den Menüpunkt Admin/Postausgangsbuch kontrolliert werden.

UMSATZERSATZ

Beantragung

Die Stellung des Antrags auf Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes erfolgt ausschließlich gegenüber der COFAG. Als technische Schnittstelle fungiert FinanzOnline.

- ▶ Hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der COVID-19-NotMV ein im Sinne des Punkts 3.1.3 lit. a von der COVID-19-SchuMaV betroffenes Unternehmen bereits einen Antrag auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes gestellt, so hat ihm die COFAG einen etwaigen Differenzbetrag zwischen einem nach der aktuellen Fassung dieser Richtlinien berechneten Lockdown-Umsatzersatz und einem nach der zum Zeitpunkt seiner Antragstellung in Kraft stehenden Fassung dieser Richtlinien berechneten Lockdown-Umsatzersatz ohne weiteren Antrag von sich aus auszubezahlen.
- ▶ Für die Berechnung dieses Differenzbetrages sind die Angaben und Werte im bereits eingebrachten Antrag heranzuziehen.
- ▶ Führt die Auszahlung des Differenzbetrages zu vom Unternehmen nicht gewollten Ergebnissen, so kann es durch Rückzahlung des ausgezahlten Differenzbetrages an die COFAG innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Differenzbetrags die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Auszahlung des Differenzbetrages wiederherstellen.

UMSATZERSATZ

FinanzOnline- Eingabemaske

Angabe des direkt betroffenen Zeitraumes

Hier ist auszuwählen, in welchem Zeitraum der Antragsteller direkt betroffen ist.

Hinweis: Wenn auf das Unternehmen beides zutrifft, bitte den 5 Wochen Lockdown auswählen.

- 5 Wochen Lockdown - 03. November bis 06. Dezember (Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungen, Sportstätten und Flugfelder, Seil- und Zahnradbahnen)
- 3 Wochen Lockdown - 17. November bis 06. Dezember (körpernahe Dienstleistungen und Einzelhandel)

Das Unternehmen erwirtschaftet Umsätze in einer oder mehreren der 5 Wochen direkt betroffenen Branchen wie: **Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungen, Sportstätten oder Flugfelder, Seil- und Zahnradbahnen**, im geschätzten Ausmaß von (Angabe in ganzen Prozent):

Hinweis: Werden die Umsätze **ausschließlich in einer oder mehreren 5 Wochen direkt betroffenen Branchen** erzielt (zum Beispiel in der Branche 56.10-1 Restaurants und Gaststätten und 56.21-0 Event-Caterer), ist ein **Prozentsatz von 100** anzugeben. Innerhalb der direkt betroffenen Branche (zum Beispiel Gaststätte mit Lieferservice) **muss keine Aufteilung durchgeführt werden**.

Berechnungsbeispiel: Bei einem Unternehmen entfallen 300.000 Euro auf die 5 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 56.10-1 Restaurants und Gaststätten) und 100.000 Euro auf die nicht direkt betroffene Branche (zum Beispiel 47.22-0 Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren). Dann sind **drei Viertel direkt betroffen** und ein Viertel nicht direkt betroffen und somit ein **Prozentsatz von 75** anzugeben.

Eintragungsbeispiel: Beim Unternehmen entfallen 90.000 Euro auf die 5 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 55.10-1 Hotel) und 10.000 Euro auf die 3 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 96.04-1 Massagezentrum) so sind hier 90 Prozent und im nächsten Feld für den 3 Wochen Lockdown 10 Prozent einzutragen.

Das Unternehmen erwirtschaftet Umsätze in einer oder mehreren der drei Wochen direkt betroffenen Branchen der körpernahen Dienstleistungen, im geschätzten Ausmaß von (Angabe in ganzen Prozent):

Hinweis: Werden die Umsätze **ausschließlich in einer oder mehreren dieser 3 Wochen direkt betroffenen Branchen** erzielt (zum Beispiel in 96.02-2 Kosmetiksalons und 96.02-3 Fußpflege), ist ein **Prozentsatz von 100** anzugeben.

Eintragungsbeispiel: Beim Unternehmen entfallen 90.000 Euro auf die 5 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 55.10-1 Hotel) und 10.000 Euro auf die 3 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 96.04-1 Massagezentrum) so sind hier 10 Prozent und im oberen Feld für den 5 Wochen Lockdown 90 Prozent einzutragen.

Das Unternehmen erwirtschaftet Umsätze in einer oder mehreren der drei Wochen direkt betroffenen Branchen des Einzelhandels, im geschätzten Ausmaß von (Angabe in ganzen Prozent):

Hinweis: Werden die Umsätze **ausschließlich in einer oder mehreren der 3 Wochen direkt betroffenen Branchen** des Einzelhandels erzielt (zum Beispiel in 47.51-0 Einzelhandel mit Textilien und 47.59-2 Einzelhandel mit Wohnmöbeln), ist ein **Prozentsatz von 100** anzugeben.

Berechnungsbeispiel: Bei einem Unternehmen entfallen 40.000 auf die 3 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 47.54-0 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten) und 10.000 Euro auf die nicht direkt betroffene Branche (zum Beispiel 95.22-0 Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten), dann ist hier **80 Prozent** einzugeben.

Eintragungsbeispiel: Bei einem Unternehmen entfallen 20.000 Euro auf die 3 Wochen direkt betroffenen Branche 96.02-2 Kosmetiksalon und 20.000 Euro auf 3 Wochen direkt betroffene Branche 47.75-0 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen. Dann ist ein Prozentsatz von 50 hier einzutragen und ein Prozentsatz von 50 im oberen Feld für die körpernahen Dienstleistungen.

Die folgenden Felder sind nur relevant, wenn das Unternehmen in einer oder mehreren der direkt betroffenen Branchen des **Einzelhandels Umsätze** erzielt. Die Handelsumsätze werden **mehrheitlich** in der folgenden **Kategorie** erwirtschaftet:

- Kategorie 20% - (zum Beispiel Einzelhandel mit KFZ, Möbel oder Haushaltsgeräte)
- Kategorie 40% - (zum Beispiel Einzelhandel mit Metallwaren, Büchern oder Sportartikel)
- Kategorie 60% - (zum Beispiel Einzelhandel mit Blumen, Schuhen oder Bekleidung)

Aufteilung der Umsätze

Auswahl der Kategorie gem. Tabelle des BMF

UMSATZERSATZ

Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag

Der Antragseinbringer hat bei Antragseinbringung einige Punkte zu beachten. So muss er folgende Bestätigungen bzw. Angaben machen:

- ▶ Bestätigung, dass die Voraussetzungen für begünstigte Unternehmen vorliegen;
- ▶ Kenntnisnahme, dass der Lockdown-Umsatzersatz in der Transparenzdatenbank aufscheint;
- ▶ Angabe ob bzw. in welcher Höhe das Unternehmen sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des befristeten Beihilferahmens erhalten hat.
 - Sonstige finanzielle Maßnahmen verringern den zulässigen Höchstbetrag von EUR 800.000. Wichtig: Die bereits erhaltene COVID-19-Förderung ist vom beihilferechtlich zulässigen Höchstbetrag von EUR 800.000 in Abzug zu bringen, nicht jedoch vom ermittelten Umsatzersatz selbst.
 - Wird ein Umsatzersatz an ein UiS gewährt, wird der Höchstbetrag von EUR 200.000 bzw. EUR 100.000 nicht um bereits erhaltene sonstige finanzielle Maßnahmen verringert. (=6.1.3 der Richtlinie)
 - Unter sonstige finanzielle Maßnahmen fallen insbesondere:
 - Aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der Covid-19-Krise, welche von der aws oder der ÖHT übernommen wurden
 - Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds, wenn sie eine Maßnahme gem. Abschnitt 3.1. des Befristeten Beihilferahmens darstellen
 - Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit der Covid-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden
- Nicht unter sonstige finanzielle Maßnahmen fallen:
 - Haftungen der COFAG, der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80%
 - der Fixkostenzuschuss Phase I
 - Sonstige Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds
 - Diese finanziellen Maßnahmen verringern den zulässigen Höchstbetrag nicht und sind auch nicht bei Antragstellung anzugeben.

UMSATZERSATZ

Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag

Der Antragsteller hat ferner Folgendes anzugeben:

- ▶ Angabe, ob der Umsatzersatz nur als De-minimis-Beihilfe gewährt werden kann (weil per 31.12.2019 ein UiS vorlag).
- ▶ Angabe, wie viel Prozent des im Betrachtungszeitraum ausgefallenen Gesamtumsatzes einen begünstigten Umsatz darstellen.
 - Der Prozentsatz ist zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu schätzen.

- ▶ Der Antragsteller hat auch die Zustimmung gem § 48a Abs. 4 lit c BAO zur Verwertung und Offenbarung von Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren für Zwecke der Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes zu erteilen.
- ▶ Wenn der Antragseinbringer nicht der Antragsteller ist, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass die eben genannten Punkte zutreffen.

UMSATZERSATZ

Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag

Der Antragseinbringer hat sich im Antrag insbesondere zu verpflichten,

- ▶ der COFAG, dem BMF oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung hin, sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Lockdown-Umsatzersatz, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen.
- ▶ der COFAG, dem BMF oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen.
- ▶ Sofern personenbezogene Daten Dritter (insb. von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gem Art 7 EU-DSGVO vorliegen und
- ▶ Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben.
- ▶ das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG), BGBl. I Nr.12/2020 und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten; insbesondere haben sich Unternehmen, die unter die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 4 COVID-19-NotMV fallen, dazu zu verpflichten, im Zeitraum der Gültigkeit der COVID-19-NotMV nur Waren anzubieten, die dem typischen Warensortiment der in § 5 Abs. 4 COVID-19-NotMV genannten Betriebsstätten des Handels entsprechen;
- ▶ die COFAG über alle gegen das Unternehmen anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Lockdown-Umsatzersatz an die COFAG zurückzuzahlen.
- ▶ Wenn der Antragseinbringer nicht der Antragsteller ist, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass er sich zu den obenstehenden Punkten verpflichtet.

UMSATZERSATZ

Entscheidung über Anträge

Die COFAG entscheidet über die eingereichten Anträge auf Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes jeweils nach einer abgeschlossenen Antragsprüfung. Dabei gilt Folgendes zu beachten:

- ▶ Die COFAG entscheidet gemäß den internen Zuständigkeitsregeln, die in den Aufträgen des BMF, dem Gesellschaftsvertrag der COFAG und den Geschäftsordnungen der Organe der COFAG festgelegt sind.
- ▶ Innerhalb der Richtlinie sind die Organe der COFAG bei deren Entscheidungen weisungsfrei.
- ▶ Eine ablehnende Entscheidung ist durch die COFAG zu begründen.
- ▶ Der Lockdown-Umsatzersatz wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag zwischen der COFAG und dem Antragsteller) gewährt.
- ▶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Umsatzersatzes.

UMSATZERSATZ

Weitere Informationen

- ▶ Eine Kontrolle in Hinblick auf Antragsberechtigung, Auszahlungshöhe oder sonstiger Antragsinformationen wird im Nachhinein durch die Finanzverwaltung durchgeführt.
- ▶ Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Antrag, müssen auf Verlangen der COFAG oder der Finanzverwaltung weitere für die Antragstellung erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- ▶ Bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen, kann es zu einer Rückforderung des Lockdown-Umsatzersatzes kommen (z.B. unvollständige bzw. unrichtige Angaben), von den tatsächlichen Verhältnissen abweichende Schätzung der Umsätze anderer Branchen (sofern die Förderung dadurch um mindestens 20% erhöht ist).
- ▶ Es ist nicht schädlich, wenn ein Unternehmen für unterschiedliche Zeiträume einen Fixkostenzuschuss I und einen Umsatzersatz beantragt.
- ▶ Beim Fixkostenzuschuss II gilt es zu beachten, dass dieser nicht für den gleichen Zeitraum wie der Umsatzersatz beantragt werden darf. Es empfiehlt sich, zuerst den Umsatzersatz anzusuchen und erst dann den Antrag zum Fixkostenzuschuss II zu stellen.
- ▶ Die Auszahlungen haben bereits im November gestartet.
- ▶ Die Bearbeitungsdauer (bis zur Auszahlung) soll geplant nur 10 Tage betragen, wobei in der Anfangsphase mit Verzögerungen gerechnet wird.
- ▶ Ein Fördermissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

ANHANG 2 ZUM UMSATZERSATZ

Anhang 2 - Prozentsatz, welcher bei Handelsunternehmen ersetzt wird (Stand 24.11.2020)

ÖNACE	Bezeichnung	%-Satz
G4511	Handel mit Kraftwagen <=3,5t	20%
G4519	Handel mit Kraftwagen >3,5t	20%
G4532	EH - Kraftwagenteile und -zubehör	20%
G4540	Handel und Reparatur v. Krafträdern	20%
G4719	Sonst. EH mit Waren verschiedener Art	40%
G4741	EH - Datenverarbeitungsgeräte	40%
G4742	EH - Telekommunikationsgeräte	20%
G4743	EH - Unterhaltungselektronik	20%
G4751	EH - Textilien	40%
G4752	EH - Metallwaren und Baubedarf	40%
G4753	EH - Vorhänge, Teppiche und Tapeten	40%
G4754	EH - Elektr. Haushaltsgeräte	20%
G4759	EH - Möbel und Einrichtungsgegenstände	20%

ÖNACE	Bezeichnung	%-Satz
G4761	EH - Bücher	40%
G4762	EH - Zeitschriften und Bürobedarf	40%
G4763	EH - Bespielte Ton- und Bildträger	40%
G4764	EH - Fahrräder und Sportartikel	40%
G4765	EH - Spielwaren	40%
G4771	EH - Bekleidung	60%
G4772	EH - Schuhe und Lederwaren	60%
G4775	EH - Körperpflegemittel	40%
G4776	EH - Blumen, Pflanzen und lebende Tiere	60%
G4777	EH - Uhren und Schmuck	40%
G4778	Sonst. EH in Verkaufsräumen	40%
G4779	EH - Antiquitäten und Gebrauchtwagen	40%
G4782	EH - Bekleidung an Verkaufsständen	60%
G4789	EH - Sonst. Güter an Verkaufsständen	40%

Sie haben noch Fragen?
WIR SIND GERNE
FÜR SIE DA!



Stephanie
Novosel
Senior Managerin

+ 43 1 537 37 - 413
+ 43 664 800 37 - 413
stephanie.novosel@bdo.at



Ernst
Komarek
Director

+ 43 1 537 37 - 292
+ 43 664 800 37 - 292
ernst.komarek@bdo.at



Bernd
Winter
Partner

+ 43 1 537 37 - 406
+ 43 664 800 37 - 406
bernd.winter@bdo.at